

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

44 (27.7.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 44.

Freitag, den 27. Juli

1917.

## Bekanntmachung

Nr. W. III. 700/5. 17. R.R.A.,  
betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art  
sowie für Papiergarne und -bindfäden.  
Vom 10. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung<sup>1</sup> abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Spinnpapier,
- b) Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Vastoffen nicht vermischt sind.

### § 2.

1. Bei einer Veräußerung durch den Hersteller dürfen die Preise für die im § 1a bezeichneten Gegenstände, die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise) und für die im § 1b bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze nicht übersteigen.

2. Bei jeder anderen Veräußerung (z. B. durch einen Händler, der nicht Hersteller ist), dürfen die in Preistafel I genannten Preise um nicht mehr als 2 v. H. und die in Preistafel II genannten Preise um nicht mehr als 3 v. H. überschritten werden.

3. Auf Garne und Bindfäden in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf finden die festgesetzten Höchstpreise außer bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler keine Anwendung.

<sup>1</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitekauft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 3.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier und Spinnwolle verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Papiers von 8 bis 8 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgelandete Pakete müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papierrundgarn verstehen sich für Kreuzspinnung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Garnes von 15 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Wenn das Gewicht der Hülsen 1 v. H. des Gesamtgewichts (Gewicht von Garn und Hülsen) bei 15 v. H. Feuchtigkeit übersteigt, so ist das Mehrgewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten.

Die Höchstpreise für Papierflachgarn verstehen sich für Aufmachung in Schlauchspinnung bzw. hülsenfreien Kreuzspulen bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. des Trockengewichts, ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Bei Aufmachung in Kreuzspulen auf Hülsen ist 1 v. H. des Gewichts bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. für Hülsen zu vergüten.

3. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß dann aber bei freier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

4. Erfolgt Zahlung des Kaufpreises später als 14 Tage nach Versand, so dürfen bis 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

### § 4.

Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können von dem zuständigen Militär-Befehlshaber erteilt werden. Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten.

### § 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Nr. W. III. 4700/12. 16. R.R.A., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gewirnte oder geschürzte Papiergarne, welche mit andern Vastoffen nicht vermischt sind, vom 20. Februar 1917, aufgehoben.

## Preistafel I.

### Höchstpreise für Spinnpapier.

Gewicht eines Quadrat- meters	Preise für 1 kg in Pfennigen				
	mit 100 v. H. Sulfat-Ballstoff	mit 75-80 v. H. Sulfat-Ballstoff	mit 50-74 v. H. Sulfat-Ballstoff	mit 25-49 v. H. Sulfat-Ballstoff	mit 0-24 v. H. Sulfat-Ballstoff
60 g und mehr	118	112	105	100	95
50 bis 59 g	123	117	110	105	100
46 " 49 " "	128	122	115	110	105
40 " 45 " "	133	127	120	115	110
35 " 39 " "	141	135	128	123	118
30 " 34 " "	173	167	160	155	150
25 " 29 " "	208	197	190	185	180

### Zuschläge.

- a) Für Spinnrollen treten zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers die folgenden Zuschläge:

1. Bei einer Schnittbreite von:

<sup>1</sup> Also auch reines Sulfatpapier.

27. Juli  
an die  
haben,  
Gelegen-  
nicht ab-  
en durch  
ühr von  
umann.

adige  
n und

tungen  
bernde  
nde Er-  
reiben,  
ührung.

jekt  
21 III.  
it.

VER

en Vertil-  
ulshen,  
momentan.  
35, 130 J.  
Peter.

hrkuh  
verkauften  
tersbad,

Ziege

2. St.  
hre altes  
ote unter  
Bl.

wird in  
herez  
2. St.

stieht sich  
ung im  
und Pla-  
del  
len ins  
Arbeiten.

uth,  
traße 18.

diensf.  
1917.

ienst: Herr  
shard.  
olfhard.  
Derselbe.  
Meyer.  
Gemeinde-

at Meyer.  
Derselbe.

Meyer.

und.

g.  
rein.  
in.  
unglingsb-  
nde.  
vorbereitg.

teinschaft.  
G. Kopp.  
e.  
G. Kopp.  
e.  
weier.  
ule.  
d. G. Kopp.  
de.

achen Bez-  
Amtsbezirk

2

10 mm u. mehr 9 u. 8 mm 7 mm 6 mm 5 mm 4 mm 3 mm  
 10 v. H. 11 v. H. 12 v. H. 14 v. H. 16 v. H. 18 v. H. 20 v. H.  
 des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

Bei einem Quadratmeter gewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:					
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm 3 mm
60 g u. mehr	15	17	18	20	23	7 34
50 bis 59 g	17	19	21	23	27	31 37
40 " 49 "	19	22	24	27	31	37 47
30 " 39 "	23	27	30	34	39	47 60
25 " 29 "	27	31	35	40	46	55 70

b) Für Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff, für Imprägnieren und für Färben (mit Ausnahme von b. ämlicher Färbung, welche den Farbton des aus ungebleichtem Natronzellstoff hergestellten Papiers treffen soll) dürfen angemessene Zuschläge berechnet werden.

**Zuschläge.**

Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

**Preistafel II.**

Höchstpreise für Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Fasertstoffen nicht gemischt sind.

**A. Papiergrundgarne.**

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers.

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit				
	100 v. H. (Sulfat-Zellstoff)	75 bis 99 v. H. (Sulfat-Zellstoff)	50 bis 74 v. H. (Sulfat-Zellstoff)	25 bis 49 v. H. (Sulfat-Zellstoff)	0 bis 24 v. H. (Sulfat-Zellstoff) <sup>2</sup>
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	195	188	181	175	170
1,5	185	178	171	165	160
2	177	170	163	157	152
2,5	171	164	157	151	146
3	167	160	153	147	142
4	165	158	151	145	140
6	162	155	148	142	137
9	159	152	145	139	134
12	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von	Preise für 1 kg in Pfennigen				
	1 mm	1,5 mm	2 mm	2,5 mm	
	65	55	47	41	
	3 mm	4 mm	6 mm	9 mm	12 mm
	37	35	32	29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern<sup>3</sup> bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit				
	100 v. H. (Sulfat-Zellstoff)	75 bis 99 v. H. (Sulfat-Zellstoff)	50 bis 74 v. H. (Sulfat-Zellstoff)	25 bis 49 v. H. (Sulfat-Zellstoff)	0 bis 24 v. H. (Sulfat-Zellstoff)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	201	196	190	185
2	225	218	210	204	199
2,5	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3,5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4,5	355	348	340	334	329
5	415	408	400	394	389

<sup>2</sup> Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.

<sup>3</sup> Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeits von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 Kilogramm gehen.

**Kriegsleistungen betreffend.**

Die Gemeindebehörde zu Aue wird gemäß der Vorschrift in § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes aufgefordert, die am 15. Mai 1917 über Vergütungen für Kriegsleistungen gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 R.L.G. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zur Empfangnahme der festgesetzten Vergütung

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer größeren als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreis der vereinbarten Nummer erfolgen. Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen A a der Preistafel II.

B. Papierflachgarne. Zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers treten die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnsteler von:

10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
12 v. H.	13 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.	20 v. H.	22 v. H.

2. des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

Bei einem Quadratmeter gewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnsteler von					
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm 3 mm
	Zuschläge für 1 kg in Pfennigen					
60 g u. mehr	23	26	27	30	35	41 51
50 bis 59 g	26	29	32	35	41	47 56
40 " 49 "	29	33	36	41	47	56 71
30 " 39 "	35	41	45	51	59	71 90
25 " 29 "	41	47	53	60	69	82 105

**Zuschläge.**

a) Für andere Aufmachung:

1. für Bündel-, Knäuel-, Zweifelaufmachung und Kleinverlaufaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;

2. für Rundgarn in Kopsform darf der Preis bei Nr. 2, 4 und größer 10 Pf., bei Nr. 3 12 Pf., für feinere Nummern 12 Pf., zuzüglich je 2 Pf. für jede halbe Nummer höher fein als der Höchstpreis bei Kreuzverlaufaufmachung.

b) Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				
zweifach	20	30	35	40
drei- und mehrfach	15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren:

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Lustrieren, Polieren, Färben, Bleichen, jedes sonstige Veredeln, Flechten und Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

d) Bei Verwendung eines Spinnpapiers, dessen Höchstpreis gemäß b der Preistafel I erhöht war, darf ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.

**Zuschläge.**

Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Höchstpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Karlsruhe, den 10. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
 J. S. Bert, Generalleutnant.

nebst Zinsen durch Vermittelung des Gr. Bezirksamts der Gr. Landeshauptkasse in Karlsruhe vorzuliegen. Der Zinselauf endigt mit dem Monat Juli 1917.  
 Karlsruhe, den 16. Juli 1917.  
 Großh. Bad. Landeskommisär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichsgesetzblatt Seite 914) wird bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Verarbeitung reifer Erbsen zu Gemüsekonserven sowie die gewerbsmäßige Herstellung von Gemüsekonserven mit Fettzusatz ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer tiefer Strafen belegt.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten zwei Wochen nach ihrer Verkündung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.  
Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Verwaltungsabteilung: von Tilly.

### Verordnung.

#### Die Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises betr.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernischen Landen (Reg.-Bez. Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs das Folgende:

1. Jeder nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis, mit Ausnahme derjenigen für kaufmännische, technische und Büro-Angestellte (Ziffer 3) hat solche Arbeitsgesuche und offene Stellen, die er nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle zu melden. Diese Meldungen sind zahlenmäßig unter genauer Berufsbezeichnung mittels vom kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin W 62, Landgrafenstr. 1, kostenlos erhältlicher Postkarten vorzulegen zweimal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß diese Postkarten spätestens an jedem Montag und Donnerstag früh bei der Hilfsdienstmeldestelle eintreffen.

2. Jede Hilfsdienstmeldestelle hat alle ihr zugehenden Meldungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Arbeitsnachweise ihres Bereichs sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Zentralauskunftsstelle weiterzumelden, und zwar so zeitig, daß die Meldungen bei der Zentralauskunftsstelle spätestens an jedem Dienstag und Freitag früh eintreffen.

Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im Original weitergeleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Hilfsdienstmeldestellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsdienstmeldestelle unmittelbar gemeldeten Arbeitsgesuche und offenen Stellen bis zur Abendung der Meldefarten und voraussichtlich binnen weiterer 48 Stunden nicht erledigt werden können, ist hierfür ebenfalls ein Bordruck auszufüllen und den übrigen Meldefarten beizufügen.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise (Stellenvermittlungen) für technische, kaufmännische und Büro-Angestellte haben solche Stellengesuche und offene Stellen, die sie nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen einer Woche erledigen können, an die zuständige Zentralauskunftsstelle zu melden, und zwar die Vermittlungszweigstellen des Kriegsausschusses der technischen Verbände mit dem Zusatz „Für den Obmann der technischen Verbände“. Die Meldungen sind mittels vom kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos erhältlicher Postkartenvordrucke einmal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß die Postkarten spätestens an jedem Freitag früh bei der Zentralauskunftsstelle eintreffen.

4. Die Zentralauskunftsstelle hat die ihr zugehenden Mitteilungen, die sie nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen kann, an das kaiserliche Statistische Amt, Berlin W 62, Landgrafenstr. 1, weiterzuleiten, und zwar so zeitig, daß sie beim Statistischen Amt spätestens jeden Donnerstag und Montag früh eintreffen. Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im Original weitergeleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Zentralauskunftsstelle etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind.

5. Bei der Ausfüllung der Meldefarten (Postkartenvordrucke) sind die Anleitungen des kaiserlichen Statistischen Amtes zu beachten.

Soweit an einem Stichtage meldepflichtige Arbeitsgesuch- und Stellengesuche und offene Stellen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten. Auch Postkarten, die lediglich Fehlanzeige enthalten, sind im Original weiterzugeben.

6. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, auf Ansuchen der Hilfsdienstmeldestellen, Frauenarbeitsmeldestellen und Zentralauskunftsstelle, weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten.

7. Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch die Meldungen der ihnen angegliederten Frauenarbeitsmeldestellen umfassen.

In soweit Frauenarbeitsmeldestellen mit Hilfsdienstmeldestellen nicht unmittelbar verbunden sind, sondern neben diesen bestehen, finden auf sie die für Hilfsdienstmeldestellen getroffenen Bestimmungen überall ohne weiteres Anwendung.

8. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des

XIV. Armee-Korps.

Isbert, Generalleutnant.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Schuhmacher, Schuhwarenhändler, Sattler und Allwährenhändler dürfen Leder, von dem sie nach den Umständen, insbesondere nach seiner Beschaffenheit annehmen müssen, daß es von Treibriemen herrührt, nur dann erwerben, wenn der Ueberbringer ihnen persönlich bekannt ist oder sich durch Paß oder sonstiges behördliches Legitimationspapier ausweist.

§ 2.

In jedem Fall hat der Ueberbringer eigenhändig seinen und seines etwaigen Auftraggebers Namen, Vornamen und Wohnung in Gegenwart des Erwerbers niederzuschreiben. Dieser ist verpflichtet, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde, nächsten Gendarmerie, Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen oder Ausforderung oder Anreizung hierzu wird, soweit allgemeine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 1917.

Der Kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

### Verfügung.

Die Verfügung des kommandierenden Generals vom 3. Februar 1915, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Sprengstoff- und Munitionsfabriken sowie die Lagerung von Sprengstoffen, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Damit treten ohne weiteres hinsichtlich des Erfordernisses der gewerbepolizeilichen Genehmigung von Anlagen der bezeichneten Art die Bestimmungen der §§ 16 und 25 der Reichsgewerbeordnung und hinsichtlich der Lagerung von Sprengstoffen die hierüber erlassenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften § 347 Abs. 5 R. St. G. B. und B. D. des Bad. Ministeriums des Innern vom 29. August 1905, den Verlehr mit Sprengstoffen betreffend, wieder in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

### Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers und auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 911) untersagen wir jede Art der Herstellung von Pflaumenmus zum Zwecke des Absatzes sowie jeden Abschluß von Verträgen über Herstellung und Vierung von Postkart, insbesondere Apfelkart, ohne unsere Genehmigung.

Berlin, den 16. Juni 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.  
Hartwig. Klein.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. März 1917 über den Verkehr mit eisernen Flaschen (Reichs-Gesetzbl. S. 223) wird angeordnet:\*

#### A. Allgemeines.

1. Hersteller eiserner Flaschen haben dem Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen für jedes Vierteljahr — erstmalig für das zweite Vierteljahr 1917 — jeweils bis Ende des nächsten Monats eine Aufstellung über die in diesem Zeitraum zum Versand gebrachten Flaschen, getrennt nach Fassungsraum, zulässiger Füllungsdruck und nach dem Verwendungszweck, sowie eine gleiche Aufstellung über die Verkaufsabschlüsse unter Angabe der Erwerber einzusenden.

2. Die Veräußerung eiserner Flaschen durch die Hersteller oder die im Besitze von Flaschen befindlichen Gas-Füllwerke an Händler u. Verbraucher darf vom 1. Juli d. J. an nur an solche Erwerber erfolgen, welchen der Kommissar eine Ermächtigung ausgestellt hat.

Bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von dieser Bestimmung.

3. Flascheneigentümer, denen am 1. Juli d. J. mehr als 10 verkehrsfähige Flaschen von mindestens 10 Liter Wasserinhalt gehören, haben, sofern deren Probedruck mindestens 180 Atm. beträgt (bei Flaschen für gelöstes Azetylen ohne Ansehung des Probedrucks), ihren Bestand an solchen Flaschen und deren Lagerort dem Kommissar unter der Adresse der Kriegswasserstoffgesellschaft m. b. H., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 213, getrennt nach Fassungsraum, zulässigem Füllungsdruck und nach dem Verwendungszweck spätestens bis zum 15. Juli d. J. anzuzeigen.

Flaschen, die sich im Eigentum der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörde befinden, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

4. Gas-Füllwerke für Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Azetylen und Kohlenäure, die Flaschen mit verflüssigten oder verdichteten Gasen in den Verkehr bringen, haben dem Kommissar monatlich — erstmalig für den Monat Juli d. J. — bis zum 25. des folgenden Monats eine Aufstellung über ihre Erzeugung und ihren Versand nach folgenden Gesichtspunkten einzusenden:

- a) größtmögliche Erzeugung an Gasen, tatsächlich hergestellte Menge;
- b) größtmögliche Leistung der Kompressoren in 24 Stunden, tatsächlich erzielte Leistung in täglich . . . . . Arbeitsstunden;
- c) gesamter Auftragsbestand an Gasen im Berichtsmonat;
- d) Höhe der unerledigt gebliebenen Aufträge (unter Angabe der Gründe für die rückständigen Mengen) oder gegebenenfalls nicht ausgenutzte Leistungsmöglichkeit des Werkes.

Gas-Füllwerke, die ihr Gas selbst verbrauchen, haben die Aufstellungen in den gleichen Fristen nach den Gesichtspunkten unter a und b dem Kommissar einzusenden.

Die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gehörigen Gas-Füllwerke sind von der Einreichung der Aufstellungen ausgenommen.

\* Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt. — Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. (§ 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. März 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 223.)

### Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Obst.

Nachstehend bringen wir die von unserer Preiskommission festgesetzten Erzeugerpreise für folgende Obstsorten zur Kenntnis.

	Preis für das Pfund in Pfennigen:
1. Frühzwetschgen und großfrüchtige Klaromen	22
2. Pfirsiche:	
Großfrüchtige Weinbergpfirsiche	22
Kleinformfrüchtige Weinbergpfirsiche	15
Edelpfirsiche vom 1. August ab	40
3. Aprikosen	40
4. Frühbirnen bis 1. September 1917:	
Großfrüchtige	35
Kleinformfrüchtige	25
5. Frühäpfel bis 1. September 1917	30
6. Fallobst bis 1. September 1917:	
Käpfel und Birnen 6 M. für den Zentner.	

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.  
Karlsruhe, den 18. Juli 1917.  
Badische Obstversorgung

### B. Sonderbestimmungen über den Verkehr eiserner Flaschen für Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Azetylen.

5. Eiserner Flaschen, die mit vorgenannten Gasen gefüllt sind, dürfen von den Gas-Füllwerken nicht an Händler zum Weiterverkauf abgegeben werden. Verteilungsläger fallen nicht unter das Verbot. Ausnahmen für Sauerstoffflaschen für medizinische Zwecke können von dem Kommissar zugelassen werden.

6. Wer die vorgenannten Gase in Leihflaschen bezieht, hat neben der dem Gas-Füllwerk vertraglich zufließenden Leihgebühr für jede angefangene Woche, während der er die Flasche ohne Genehmigung des Kommissars über 30 Tage (vom Tage des Verkaufes bis zum Tage des Wiedereintreffens auf dem Füllwerk gerechnet) in Besitz behält, eine an die Reichskasse fließende Abgabe von 3 Mk. zu zahlen.

Die Beitreibung erfolgt auf Antrag des Kommissars nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Gas-Füllwerke haben für jeden Monat — erstmalig für den Monat Juli d. J. — bis zum 15. des folgenden Monats dem Kommissar ein nach Ortschaften alphabetisch geordnetes Verzeichnis derjenigen Bezahler von Gasen in Leihflaschen einzusenden, welche Flaschen über 30 Tage in Besitz gehalten haben. In dem Verzeichnis ist die Höhe der verfallenen Abgabe zu berechnen. Die Fristberechnung für die Abgabe läuft vom 15. Juli d. J. an.

Änderungen bestehender Lieferverträge oder der handelsüblichen Kaufverträge über die Höhe der Leihgebühren der Gas-Füllwerke unterliegen der Genehmigung des Kommissars. Die Werke sind verpflichtet, die Leihgebühr neben der Reichsabgabe einzuziehen.

### C. Sonderbestimmungen über den Verkehr eiserner Flaschen für Kohlenäure.

7. Gewerbetreibende, die am 1. Juli d. J. Leihflaschen für Kohlenäure länger als 3 Monate im Besitz oder Gewahrsam haben, sind verpflichtet, spätestens bis zum 15. Juli d. J. dem Kommissar unter der Adresse der Kriegswasserstoffgesellschaft m. b. H., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 213, nachstehende Angaben zu machen:

- a) Zahl der in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen Flaschen, getrennt nach leeren und ganz oder teilweise gefüllten Flaschen;
- b) Bezeichnung der auf den Flaschen eingepprägten Firmen und Nummern.

Zu der Anzeige sind die Vertreter der Gewerbetreibenden oder mangels solcher die Besitzer von Grundstücken, auf denen sich Flaschen des Gewerbebetriebes befinden, dann verpflichtet, wenn der Inhaber des Gewerbebetriebes durch Einziehung zum Meeresdienst an der Anzeige behindert ist.

8. Ziffer 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die abgabefreie Leihfrist drei Monate und die Höhe der Abgabe an die Reichskasse 1 Mk. 50 Pf. für jeden angefangenen Monat, um den diese Frist überschritten wird, beträgt. Die Berechnung der Abgabe ist dem Kommissar vierteljährlich — erstmalig für das dritte Vierteljahr 1917 — bis Ende des nächstfolgenden Monats einzusenden.

#### D. Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1917.

Der Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen  
Jaeger.

### Bekanntmachung.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 914) und der Ergänzungsverordnung über Salzgemüse und Gurken vom 26. März 1917 (Reichsanzeiger 74) wird mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

§ 1.  
Der Absatz sowohl wie auch der Versand von Gemüsekonserven und Sahngemüse aus der Ernte des Jahres 1917 ist nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig gestattet.

§ 2.  
Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3.  
Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsanzeiger.

Braunschweig, den 21. Juni 1917.  
Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig:  
Dr. Kauter.